



Beiblatt zur Bedürfnisbestätigung nach § 14 WaffG

Diese Blätter enthalten nur Hinweise – Bitte nicht mit einsenden

Waffenerwerb

Der Antragsteller muss als Mitglied des Vereins mindestens 12 Monate namentlich im Thüringer Schützenbund gemeldet sein.

Anträge gem. § 14 Absatz 3 (GRÜNE WBK)

- Im Bereich des TSB beziehen sich diese Anträge gem. SpO des DSB / TSB auf die Bestätigung von Bedürfnissen für den Erwerb der ersten und zweiten Mehrlade-Kurzwaffe (Pistolen und Revolver) für Patronenmunition sowie halbautomatische Flinten. Sie sind die Voraussetzungen für die Beantragung einer für ein Jahr geltenden Erwerbsberechtigung und nach dem Kauf den zeitlich unbefristeten Besitz.
- Ein Antrag ist nur für **eine** Waffe gültig, d.h. im Bedarfsfall sind weitere Formblätter auszufüllen.
- In der Zeile „Ist Mitglied im Verein“ ist der **Name** des Vereins anzugeben.
- In die Felder der Waffenarten ist nur **ein** Kreuz zu setzen.
- Die beantragte Waffe **muss** sportlich für eine bestimmte Disziplin des DSB / TSB geeignet sein, diese ist laut Disziplintabelle mit Bezeichnung und Nummer anzugeben.
- Es **muss** eine für die beantragte Waffe geeignete Schießstätte nutzbar sein.
- **Alle im Besitz befindlichen WBK sowie das Schießbuch sind dem Antrag in Kopie beizufügen.**

Anträge gem. § 14 Absatz 5 – Dritte und weitere Kurzwaffen (GRÜNE WBK)

Formulare für die Bedürfnisbestätigung von **mehr als 2 mehrschüssigen Kurzwaffen** für Patronenmunition - Bearbeitung der Anträge durch Verein, Kreis- und Landesverband

- Bedürfnisbestätigung für die Ausübung weiterer Sportdisziplinen gem. SpO - DSB / TSB
- oder**
- Bedürfnisbestätigung zur Ausübung des Wettkampfsports
- und**
- Nachweis von Wettkampftätigkeiten (Protokolle) ab Kreisebene

Anträge gem. § 14 Absatz 6 (GELBE WBK)

- Einmalige Beantragung einer Bedürfnisbestätigung für den zeitlich unbefristeten Erwerb und Besitz von Einzellader- Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader- Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung
- Das Bedürfnis wird **entweder** für den regelrechten Schießsport gem. SpO des DSB / TSB

oder

zur Pflege des Brauchtums (Brauchtumsschützen nach § 16 WaffG dürfen **nur** Langwaffen erwerben) bestätigt.

- **Alle im Besitz befindlichen WBK und die Aktivitätsnachweise (Schießbücher) sind dem Antrag in Kopie beizufügen.**
- **Die Anzahl der zu erwerbenden Waffen ist auf 10 begrenzt !**

Allgemeines

- Die Anträge für den **Waffenerwerb** gem. § 14 Absatz 3 und 6 WaffG beziehen sich :
entweder: auf eine waffenrechtliche **Erstbescheinigung** (die Kopie der Waffensachkundeurkunde und des Aktivitätsnachweises [Schießbuch] sind beizufügen)
oder: auf eine **Folgebescheinigung** (der Antragsteller ist bereits im Besitz einer oder mehrerer Gelber / Grüner WBK, dann ist **keine** Kopie der WSK - Urkunde erforderlich).

Alle im Besitz befindlichen WBK und der Aktivitätsnachweis sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

- Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages durch den TSB erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er ist mit der Speicherung ausdrücklich einverstanden.
- Der Antrag ist vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden gemäß des Antragstextes **sorgfältig** zu überprüfen, im Falle der Zustimmung zu unterschreiben und mit dem Vereinsiegel/ -stempel zu versehen. Schwerpunkt dabei ist die Vorprüfung der **regelmäßigen** Sportausübung des Antragstellers nach den Regeln des DSB / TSB in den 12 Monaten vor Antragstellung..

„Eine regelmäßige Sportausübung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal pro Monat intensivSchießübungen mit erlaubnispflichtigen Waffen (Feuerwaffen) nachweist. (4.2.1 zu § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffVwV).

- Anträge können nur im Original (kein FAX / Mail) bearbeitet werden
- Anträge werden **nur** bearbeitet, wenn sie **vollständig** ausgefüllt sind.

Bearbeitungsgebühren : NEU ab 01.01.2023

§ 14 Abs. 3 + 6 (Gelbe und Grüne WBK) pro Antrag **35.- EUR**

Bei Erstbeantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und nachgewiesener Waffensachkunde-Ausbildung bei einer externen staatlich anerkannten gewerblichen Ausbildungseinrichtung beträgt die Gebühr 50.-EUR

§ 14 Abs. 5 Dritte und weitere Kurzwaffen **35.- EUR an TSB + 10.- EUR an Kreisschützenbund.**

Fehlerhaft oder unvollständig eingereichte Bedürfnisanträge (Nachweise) werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von **10,- EUR** in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung an den Antragsteller entsprechend der Gebührenordnung des TSB erfolgt **NACH** der Bearbeitung des Antrags.

- Der untere Teil der Bescheinigung wird **nur** durch den Landesverband ausgefüllt.
- Alle bearbeiteten Anträge werden an die Vereinsadresse zurück gegeben, um die Informationspflicht gegenüber den Vereinsvorständen zu garantieren.

Es ist ein Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten **vor** Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis zu führen (§ 15 Abs. 1- 7b).Dem Nachweis ist das Datum und die Art der eingesetzten Waffe (Kurzwaffe / Langwaffe / Kaliber / Schusszahl) zu entnehmen und durch den „verantwortlichen Aufsichtshabenden“ abzuzeichnen.

Waffenbesitz

NEU nach § 14 Abs. 4 - WaffRändG von 2020

4) Für das Bedürfnis zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes (TSB) glaubhaft zu machen, dass das Mitglied **in den letzten 24 Monaten vor** Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein **mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe**

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Damit ist ausgesagt, dass der Einsatz von Leih- und Vereinswaffen für diese Art der Bedürfnisbestätigung NICHT mehr herangezogen werden darf. Die Nachweise des Einsatzes EIGENER erlaubnispflichtiger Waffen sind in den Aktivitätsnachweisen ab 01.09.2020 zu führen. Vor diesem Zeitpunkt gilt die alte Regelung.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins (TSB) nachzuweisen. Der TSB stellt einen entsprechenden Vordruck auf seiner Verbandsseite unter „Downloads“ zur Verfügung.

Hans Gülland
VPr.-Recht